

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 07.07.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1904.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1904, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1904, betr. Änderung des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.
- N^o 33. Verordnung vom 3. Juli 1904, betr. die Auflösung des 28. Landtags des Großherzogtums.

N^o 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 28. Juni 1904.

Gemäß §. 50 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler am 17. d. M. erlassene Verordnung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 28. Juni 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Mücke.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird



die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im §. 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist als Abs. IV folgende Bestimmung einzuschließen:

IV. Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Brieffsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. IV mit V anderweit zu bezeichnen.

2. Im §. 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluss der Geldsendungen“ ist unter III als zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgeforderte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluss zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Der Reichskanzler.

S. B.

Kraetke.



N^o 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

Oldenburg, den 30. Juni 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1904 Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe beschlossen, daß die neuen Bestimmungen sofort in Kraft treten. Der Beschluß, welcher unter dem 17. d. M. im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 23. d. M. veröffentlicht ist, kann bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 30. Juni 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

N^o 33.

Verordnung, betreffend die Auflösung des 28. Landtags des Großherzogtums.

Oldenburg, den 3. Juli 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen hiermit, da es Uns wünschenswert erscheint, die vom 28. Landtage beschlossene auf die Regelung der Thronfolge im Großherzogtum sich beziehende Änderung des Staatsgrundgesetzes möglichst bald Gesetz werden zu lassen, was folgt:



§. 1.

Der nach der Verordnung vom 1. Juli 1902 gewählte 28. Landtag wird aufgelöst.

§. 2.

Die Neuwahlen der Abgeordneten sind alsbald vorzunehmen.

§. 3.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen in Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahlen weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 4.

Die neu gewählten Abgeordneten werden auf Dienstag, den 27. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu beginnen.

§. 5.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 18. Oktober d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 3. Juli 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich. Ruhstrat. Ruhstrat.

Müde.